

Einzelverzeichnissen und Verlagsberichten, soweit dieselben der Redaktion eingefandt worden sind.

5. Aufsätze und Mitteilungen aus dem buchhändlerischen Geschäftsleben, der Geschichte des Buchhandels, der Gesetzeskunde, dem Buch- und Druckgewerbe, sowie über die den Buchhandel berührenden bedeutenden Vorgänge auf dem Gebiete von Schrifttum, Wissenschaft, Kunst und Presse.
6. Personalmeldungen.
7. Sprechsaal.

### C. Anzeigebblatt.

1. Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine, soweit sie nicht Organe des Börsenvereins sind;
2. Gerichtliche Bekanntmachungen.
3. Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen, Gesuche:
  - a) Geschäftseröffnungen, Vollmachtserteilungen, Firmen- und Teilhaber-Änderungen, Besitzwechsel;
  - b) Kommissions-Wechsel und -Übernahme, Übernahme der Auslieferung;
  - c) Verkaufs- und Teilhaber-Anträge;
  - d) Kauf- und Teilhaber-Gesuche;
4. Fertige Bücher.
5. Künftig erscheinende Bücher.
6. Angebotene Bücher.
7. Gesuchte Bücher.
8. Zurückverlangte Neuigkeiten.
9. Gehilfen- und Lehrlingsstellen:
  - a) angebotene Stellen;
  - b) gesuchte Stellen;
  - c) besetzte Stellen.
10. Vermischte Anzeigen, den Buchhandel und seine Hilfszweige betreffend.
11. Familiennachrichten.

### § 3. Verlag.

Das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel ist Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Derselbe übt sein Verlagsrecht aus unter der Firma: „Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig“, unter Hinzufügung des Namens des jeweiligen Geschäftsführers.

### § 4. Bezugsbedingungen.

Das Börsenblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Es wird nur auf Verlangen versandt. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu richten.

Die Bezugszeit ist das Kalenderjahr, nur ausnahmsweise die Zeit je vom Beginn des 2., 3. oder 4. Vierteljahres bis zum Jahreschluß.

Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten je ein Exemplar für den Jahrespreis von zehn Mark, jedes weitere Exemplar für fünfzehn Mark unter der Verpflichtung, das Börsenblatt Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstandes und solchen Buchhändlern, deren Ausschließung aus dem Börsenverein beschlossen wurde, überhaupt nicht mitzuteilen (§ 4, Abs. 6 der Satzungen).

Buchhändler, welche dem Börsenverein nicht angehören, können das Börsenblatt mit Genehmigung des Vorstandes zum Jahrespreise von zwanzig Mark erhalten; doch geschieht die Verabfolgung mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, unter Rückzahlung des verhältnismäßigen Betrages die Lieferung jederzeit einstellen zu können.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses für das Börsenblatt erhalten je ein Freiemplar; anderweitige Gewährung von solchen unterliegt der Beschlußfassung des Ausschusses.

Die Versendung erfolgt seitens der Geschäftsstelle vermittelt der Bestellanstalt der Buchhändler zu Leipzig oder unter Streifband durch die Post. Für Postversendung sind außer den Portoauslagen jährlich fünf Mark zu entrichten.

### § 5. Anzeigebbedingungen.

Der Anzeigepreis beträgt für die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum für Mitglieder des Börsenvereins, sowie für nach § 13 der Satzungen anerkannte buchhändlerische Vereine 10 Pfennige; für Nichtmitglieder aus dem Kreise der Buchhändler 20 Pfennige; für Nichtbuchhändler 30 Pfennige.

Bekanntmachungen der in § 2, A, 2 genannten Unterstützungsvereine werden einmal unberechnet aufgenommen; unberechnete Wiederholungen derselben Anzeige bedürfen der Genehmigung des Ausschusses.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle zu richten; bis 10 Uhr vormittags daselbst eingehende Anzeigen kommen in der Regel in der am nächsten Tage erscheinenden Nummer zum Abdruck.

Anzeigen, welche dem Zwecke und Plane des Börsenblattes widersprechen, sind von der Aufnahme auszuschließen.

Anzeigen dürfen nur einspaltig gesetzt werden.

Die Berechnung erfolgt gegen bar.

Beilagen werden nicht angenommen.

### § 6. Bedingungen für schriftstellerische Einsendungen.

Die von der Redaktion veranlaßten oder unter der Bedingung der Bezahlung angenommenen Aufsätze werden von der Redaktion im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für das Börsenblatt je nach Uebereinkommen bezahlt.

Die Berechnung der Vergütungen erfolgt in der Regel vierteljährlich.

Die Mitgliedschaft im Börsenverein begründet kein Anrecht auf Abdruck von schriftstellerischen oder anderen Einsendungen.

Einwendungen gegen Nichtaufnahme von Einsendungen sind an den Ausschuss für das Börsenblatt zu richten, der bei seinen Entscheidungen zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet ist; doch steht abgewiesenen Einsendern die Berufung an den Vorstand und die Hauptversammlung frei. Einsendungen, welche Angriffe gegen die Person oder das Geschäft eines Vereinsmitgliedes oder gegen einen anerkannten Verein enthalten, werden nur mit Hinzufügung des Namens oder der Firma des Verfassers aufgenommen und sind von der Redaktion dem Angegriffenen vor dem Drucke vorzulegen, damit diesem Gelegenheit geboten werde, gleich im Anschluß daran eine binnen 8 Tagen einzusendende Entgegnung folgen zu lassen.

## Zweiter Abschnitt.

### Der Ausschuss für das Börsenblatt.

#### § 7. Stellung im Verein und Zusammensetzung.

Der Ausschuss für das Börsenblatt ist ein Organ des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (§ 13, Ziffer 3 der Satzungen).

Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern (§ 29, Ziffer 7 der Satzungen), von denen eins zugleich Mitglied des Rechnungsausschusses sein muß.

Die Mitglieder werden vom Vorstand auf drei Jahre so gewählt (§ 30 und 31 der Satzungen), daß womöglich die verschiedenen Hauptzweige des Buchhandels im Ausschuss vertreten sind.